

Rechtsordnung des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (im Folgenden BSD genannt) gibt sich auf Grund § 4 Nr. 2 seiner Satzung diese Rechtsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Der Rechtsausschuss

(I) Der BSD unterhält einen ständigen Rechtsausschuss. Die Besetzung des Disziplinarorgans erfolgt mit fairen und unparteilichen Personen.

(II) Der Rechtsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Ein/e Beisitzer/in soll über die Qualifikation eines ärztlichen Berufes verfügen.

Ein/e Beisitzer/in soll einen Bezug zum Leistungssport haben.

Der/die Vorsitzende und die Beisitzer/Beisitzerinnen dürfen keine weiteren Funktionen im BSD und/oder in den Mitgliedsverbänden haben.

(III) Der Rechtsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(IV) Für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Rechtsausschuss wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt, wobei dieser/diese ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss.

(V) Der Vertretungsfall tritt nur ein, wenn der zu Vertretendetatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 3 Zuständigkeit

(I) Der Rechtsausschuss entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über alle Streitigkeiten des BSD mit seinen Mitgliedern, seiner Mitglieder untereinander und über alle Streitigkeiten der durch Satzung und/oder vertragliche Vereinbarung (Athletenvereinbarung, Arbeitsverträge, etc.) dem Satzungsrecht des BSD Unterworfenen (z.B. Athleten/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen) mit dem BSD oder untereinander, wenn die Streitigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit im oder für den BSD steht und nicht ausschließlich privater Art ist.

(II)

1. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen des BSD Anti-Doping-Code (im Folgenden BSD-ADC genannt) , der WADA, der NADA, der FIL, der IBSF, sei es im Zusammenhang mit Wettkämpfen

oder Wettkampfveranstaltungen oder außerhalb (z.B. Trainingskontrollen, Verletzungen der Meldepflichten, etc.) ist der Rechtsausschuss erstinstanzlich für alle Sanktionen zuständig.

2. Für das Ergebnismanagement ab dem Zeitpunkt der Meldung des positiven Analyseergebnisses oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung ist der Rechtsausschuss des BSD zuständig. Maßgeblich ist der BSD-ADC.

3. Ziff. 1 + 2 finden keine Anwendung, soweit eine Übertragung der Zuständigkeiten auf die NADA oder eine vergleichbare Organisation erfolgt ist.

§ 4 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

(I) In erstinstanzlichen Anti-Doping-Angelegenheiten ergeben sich die Verfahrensregeln aus Art. 12 des BSD-ADC.

(II) Für das Berufungsverfahren gilt:

1. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Rechtsausschuss eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Berufung bezeichnen und soll eine Begründung enthalten. Sie kann auf Teile des Streitgegenstands oder das Strafmaß beschränkt werden, nicht jedoch allein auf die Kostenentscheidung. Per Fax oder E-Mail eingelegte Berufungen sind wirksam und fristwährend, wenn die unterzeichnete Urschrift bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Antragseingang dem Adressaten nachgereicht worden ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
2. Die Berufung hat – außer bei Start- u. Verbandsverbot, Sperre sowie in Verfahren nach dem BSD-ADC – aufschiebende Wirkung. Anordnungen gem. Nr. 7 bleiben unberührt.
3. a. Die Entscheidung ergeht aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Auf Antrag der Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des Rechtsausschusses.
Sämtliche Verfahrensunterlagen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
- b. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne sie verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen. Dieser kann die Partei unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- c. Jede Partei hat das Recht, Beweismittel vorzubringen, insbesondere das Recht, Zeugen zu benennen.
Über die Erhebung der Beweise und die Durchführung der Beweisaufnahme entscheidet der Rechtsausschuss nach billigem Ermessen.

d. Die Entscheidung – auch über die Kosten des Verfahrens – wird nach geheimer Beratung bekannt gegeben.

Der Rechtsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

Die Beratung und die Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

e. Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Entscheidung nebst Begründung ist schriftlich abzufassen.

Das Protokoll und die Entscheidung sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Die Entscheidung darf für den Berufungsführer keine höhere Strafe oder sonstige Verschlechterung zur Folge haben, wenn nicht die Gegenseite mit diesem Ziel zu seinem Nachteil auch Berufung eingelegt hat.
5. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
Ist der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlung- oder Strafverfahrens, kann die Behandlung bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss ausgesetzt werden.
6. Auf Antrag einer Partei kann der Vorsitzende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand anordnen. Auch insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Entscheidung kann schriftlich und ohne mündliche Verhandlung ergehen. Über die Berechtigung wird grundsätzlich zusammen mit der Hauptsache entschieden.

§ 5 Rechtsbehelfe

(I) Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann binnen 14 Tagen vom Tag der Zustellung der Entscheidung an Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht gemäß § 45 der DIS-SportSchO eingelegt werden. Auf das Verfahren findet die DIS-SportSchO Anwendung. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Der Verband schließt mit den Athleten entsprechende Schiedsvereinbarungen. Die Schiedsvereinbarung wird mit dem/der Athlet/in im Rahmen der Athletenvereinbarung geschlossen.

(II) Für Athleten/innen, die mit dem internationalen Verband (FIL oder IBSF) die alleinige Zuständigkeit des internationalen Sportschiedsgerichts Court of Arbitration for Sport (CAS) vereinbart haben, gelten ausschließlich die Regeln der internationalen Verbände FIL und/oder IBSF und die mit diesen geschlossenen Vereinbarungen.

(III) Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts in Anti-Doping-Angelegenheiten können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Entscheidungsorgane können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn der Schaden ist auf eine vorsätzliche Straftat zurück zu führen.

§ 7 Satzungsbestandteil

Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Berchtesgaden, 06.04.2019